

Praxistipps: Gründung eines Vereins

1. Der eingetragene Verein, e.V.

Die folgenden praktischen Anleitungen und Überlegungen beziehen sich auf den Regelfall der Gründung eines Vereins, als im Sinne Artikel 9 des Grundgesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuches „auf Dauer angelegter Zusammenschluss von Personen, unabhängig vom Wechsel der Mitglieder zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zweckes mit körperschaftlicher Verfassung“

- mit überwiegend ideeller Ziel- und Zwecksetzung,
- der in das Vereinsregister eingetragen werden soll
- damit als e.V. und juristische Körperschaft volle Rechtsfähigkeit erlangt
- und schließlich auch auf die Anerkennung der Gemeinnützigkeit abzielt.

2. Worin liegt der Anreiz, einen Verein zu gründen?

Ungeachtet der eigentlichen ideellen Motive bzw. Vereinszwecke liegen die Vorteile des eingetragenen Vereins mit voller Rechtsfähigkeit gegenüber dem nicht eingetragenen Verein klar auf der Hand:

- durch den Grundsatz der Organhaftung sind viele Haftungsrisiken auf das Vereinsvermögen beschränkt und für Mitglieder und Vorstände deutlich reduziert oder sogar ausgeschlossen
- mit der Rechtsfähigkeit des e.V. entsteht auch die sogenannte Parteifähigkeit, d.h. das Recht als Körperschaft direkt zu klagen oder auch verklagt zu werden
- der eingetragene Verein kann in rechtlichen Auseinandersetzungen Prozesskostenhilfe erhalten
- er kann eigenes, den Mitgliedern nicht zugerechnetes Vermögen bilden, für das er etwa im Falle von Immobilien auch in das Grundbuch eingetragen wird.
- nach entsprechend sorgfältiger Vorbereitung der Gründung, vor allem der Ausformulierung der Satzung lässt sich sehr viel einfacher die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch Vereinsregister und Finanzbehörden erlangen, d.h. die Befreiung aller Aktivitäten eines Vereins (in bestimmten Umsatzgrenzen) von der Körperschafts-, Gewerbe- und Umsatzsteuer; Verbunden mit weiteren steuerlichen Vorteilen etwa der Abzugsfähigkeit von Spenden
- Fördermittel, Zuschüsse und Zuwendungen aus dem öffentlichen wie privaten Raum werden in der Regel nur an rechtsfähige Körperschaften vergeben.
- für ehrenamtlich Tätige (Mitglieder, Vorstände aber auch Nicht-Mitglieder) existiert ein weitreichender, ergänzender gesetzlicher Versicherungsschutz, soweit die Aktivitäten im Auftrag oder Umfeld öffentlicher oder gemeinnütziger Körperschaften erfolgen
- die Kosten der Gründung eines eingetragenen Vereins sind vergleichsweise gering
- er besitzt eine grundsätzlich demokratische Organisationsstruktur mit gleichen Rechten und Pflichten für die Mitglieder
- schließlich sollte die Zusammenhalt und eine gewisse Disziplin schaffende Binnenwirkung des Regelungs- und Institutionalisierungsdrucks nicht unterschätzt werden, die die Vereinsgründung nach den Vorschriften des BGB auslösen kann

Aber! Auch ein nicht eingetragener Verein (eingeschränkte Rechtsfähigkeit) kann nach Vorlage einer entsprechenden Satzung erfolgreich die Gemeinnützigkeit erlangen. Sein Hauptnachteil liegt in der individuellen Haftung von Mitgliedern und Vorstand. In seiner Tätigkeit wird er im Regelfall in vielen Fällen dem e.V. gegenüber gleich gestellt.

3. Welches sind die vereins- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen einer Gründung

Mitglieder	7 Gründungsmitglieder, natürliche Personen Mit voller Geschäftsfähigkeit (volljährig) (auch juristische Personen, d.h. andere Körperschaften)	Vereinsrecht § 56 BGB
Satzung (Verfassung des Vereins)	(Link zu Kommentierter Mustersatzung)	Vereinsrechtliche Anforderungen
Mindestanforderungen	<ul style="list-style-type: none"> - Name des Vereins - Sitz des Vereins - Zweck des Vereins - Bestimmung der Absicht zur Eintragung in das Vereinsregister 	§ 57 BGB
Sollanforderungen	Weitere Bestimmungen über <ul style="list-style-type: none"> - Eintritt und Austritt der Mitglieder - Beitragspflichten der Mitglieder - Die Bildung eines Vorstands und seiner Vertretungsbefugnis - Voraussetzungen (Form, Frist) der Einberufung von Mitgliederversammlungen - Beurkundung (Unterzeichnung) der Beschlüsse der Mitgliederversammlung 	§ 58 BGB §§ 38, 39 BGB § 26 BGB §§ 36, 37 BGB
Steuerliche Mindestanforderungen	(Link zu Steuer-Mustersatzung, Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) v. 21.02.2008) <ul style="list-style-type: none"> - Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke - gemeinnützige Zwecke in der selbstlosen Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet - Zuordnung zu dem Katalog (25) anerkannter Zwecke (auch Mehrfachnennungen möglich) - Mittel und Wege der Verwirklichung der Satzungszwecke 	Gemeinnützigkeitsrechtliche Anforderungen §§, 56, 57 AO § 52, Abs. 1 AO § 52, Abs. 2 AO § 60 AO

	<ul style="list-style-type: none">- Selbstlosigkeit (nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke)- Mittelverwendung nur für satzungsmäßige Zwecke. Keine Zuwendungen an Mitglieder- Keine Begünstigung von Personen für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen- Zeitnahe Verwendung der Mittel für satzungsmäßige Zwecke- Gemeinnützige Vermögensbindung Bestimmung des Vermögensanfalls bei Auflösung oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks entweder an eine gemeinnützige Organisation zur Nutzung für Ihre gemeinnützigen Zwecke oder für einen bestimmten gemeinnützigen Zweck	§ 55 AO
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

4. Welche Schritte beinhaltet der Gründungsprozess des (Vor)Vereins

a) Initiative, Zusammenschluss und Motiv- und Zweckfindung

Bürgerinnen und Bürger finden sich aus der Initiative Einzelner oder auch von Beginn an aus gemeinsamer Überzeugung heraus zu gemeinschaftlichem gesellschaftlichen, kulturellem, ökologischem, sozialen oder sportlichem Engagement zusammen. Nach anfänglich vielleicht noch eher lockeren und wenig regelbesetzten Gemeinschaftsaktivitäten stellt sich relativ bald die Frage nach einem gewissen institutionellen Rahmen. Vor allem dann wenn

- Motive, Ziele und Zwecke bindend nach innen und nach außen öffentlichkeitswirksam in bestimmten regionalen Räumen verfolgt und realisiert,
- Unterstützung durch neue Mitglieder und Interessenten mobilisiert und
- auch finanzielle Ressourcen über den Kreis der Mitglieder hinaus erschlossen werden sollen.

Bereits hier zeigt sich auch schnell die Notwendigkeit, im Sinne einer Selbstvergewisserung und Stärkung der Bindung von Mitgliedern und Unterstützern Motive und Ziele des gemeinschaftlichen Engagements in eine relativ klare, verständliche und auch knappe Zweckbindung zu fassen. Darüber hinaus entwickeln sich meist auch relativ „eigenständig“ Verfahrensregeln der Kommunikation, der Entscheidung und Beschlussfassung usw. Selbst wenn diese institutionellen Grundlagen dokumentiert werden, scheuen viele Zusammenschlüsse die weiteren Schritte zur Eintragung des Vereins und zur vollen Rechtsfähigkeit und verbleiben lange oder auch dauerhaft auf dieser Stufe des nicht eingetragenen Vereins. Begründet wird dies unter anderem mit

- Scheu vor übertriebenem bürokratischem Aufwand und „typisch deutscher Vereinsmeierei“
- Befürchtungen gegenüber zu starker staatlicher Kontrolle (durch Registergerichte und Finanzbehörden) oder der Anpassung und Umdeutung der eigenen Ziele und Zwecke durch die staatliche Gemeinnützigkeitsdefinition
- Manchmal auch nur mit der fehlenden materiellen oder organisatorischen Notwendigkeit zu weiteren institutionellen Ausbaustufen.

Wenngleich die Risiken von Bürokratisierung und institutioneller Verselbstständigung nicht bestreitbar sind, beherrschen aber doch auch viele unbegründete Vorurteile die Diskussionen um die formalen Anforderungen der Vereinsgründung, zumeist auf der Grundlage nicht ausreichender Information. So gehen dann auch viele (der schätzungsweise über 400 000) nicht eingetragene Vereine im Laufe ihrer Entwicklung in unterschiedlichen Stadien doch den weiteren Weg der Eintragung in das Vereinsregister und der Beantragung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit

b) Entwurf einer Satzung und weiterer Regelungsrahmen (Geschäfts-, Verfahrensordnungen)

Der vielleicht wichtigste Schritt ist die Ausformulierung einer Satzung, d.h. einer Verfassung oder eines Grundgesetzes nach den o.a. Grundsätzen und in der Orientierung an der Vielzahl der auffindbaren Vorlagen (Link zu: Kommentierter Mustersatzung und Mustervorlage, Blick in die Satzungen existierender Vereine mit vergleichbarer Zweckausrichtung)

Es empfiehlt sich, die Satzung nicht mit Regeldetails zu überfrachten, die bei Änderungen wieder verfahrens- und kostenaufwändige Änderungsprozeduren der Satzung über das Registergericht nach sich ziehen. Für solche Regelungsrahmen eignen sich spezielle Geschäfts- und Verfahrensordnungen, die bei der Satzungsformulierung bedacht, aber teilweise auch erst nach der Gründung und Eintragung ausgearbeitet werden müssen. Beispiele:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Geschäftsordnung des Vorstands
- Schiedsgerichtsordnung

Hinweise zur Unterstützung und Kostenaufwand bei der Satzungsformulierung?

Verbände (Frage der Mitgliedschaft, Pflichten und Kosten ?)

Anwälte und Steuerberater

Andere Beratungsinstitutionen (bdvv, Ifpro, vereinsknowhow, usw.)

c) Überprüfung der Satzung in Hinsicht auf die vereins- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen

Es erscheint in jedem Fall empfehlenswert vor dem eigentlichen Gründungsakt des Vereins den ersten Entwurf der Satzung überprüfen zu lassen. Neben den bereits im vorigen Abschnitt genannten Personen und Institutionen kommen dabei bereits auch die jeweils zuständigen Registergerichte und Finanzämter (für Körperschaften) in Betracht. Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch auf eine solche Vor-Überprüfung und regional wird sie gelegentlich auch strikt abgelehnt. Andererseits gibt es ebenso viele positive Erfahrungen mit äußerst hilfsbereiten Rechtspflegern an Registergerichten und Sachbearbeitern in den Finanzämtern, die im Einzelfall gleichsam über eine solche Vorprüfung dazu beigetragen haben, alle formalen Fallstricke auch im unscheinbaren Detail auszuräumen. Eine freundlich-höfliche Anfrage lohnt sich in jedem Fall vor jeder anderen kostenaufwändigen Alternative.

d) Weitere Mitgliederwerbung

Im weiteren Gang des Gründungsverfahrens sollte sichergestellt werden, dass zu der Gründungsversammlung die notwendige Zahl von 7 oder mehr Gründungsmitgliedern erreicht ist.

e) Gründungsversammlung

Obwohl für die Gründungsversammlung keine förmliche Einladung erforderlich ist, sollte sie durchaus bereits nach den Satzungsbestimmungen für Mitgliederversammlungen (Einladungsform und -frist, Versammlungsort, Versammlungsleiter, Protokollführung) vorbereitet werden.

In Ihrem Ablauf der durch den Versammlungsleiter moderiert wird, muss spätestens jetzt ein Protokollführer für das (beim Amtsgericht vorzulegende) Gründungsprotokoll bestimmt werden. Dann stehen die eigentliche Gründung und der Entwurf der Satzung (möglichst Abschnitt für Abschnitt), etwaige Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zur Diskussion und zur Beschlussfassung. Abschließend wird über die Satzung als Einheit abgestimmt und mindestens 7 Gründungsmitglieder müssen die beschlossene Originalsatzung unterschreiben (die Unterschriften können bei Überarbeitungsbedarf des Satzungsentwurfs auch nachträglich geleistet werden).

In einem nächsten Schritt erfolgt die Wahl des Vorstands (nach den Bestimmungen der Satzung z. B. der Vorsitzende, ein vertretungsberechtigter Stellvertreter, ein Kassenwart). Für die Wahl sollte ein Wahlleiter bestimmt werden, der die Wahl durchführt, und nach erfolgter Wahl (und der Bestätigung der Annahme der Ämter durch die Gewählten) die Versammlungsleitung an den neu gewählten Vorsitzenden übergibt.

Je nach Satzungsbestimmung wird es sich auch als notwendig erweisen, erste Beschlüsse über die Finanzierungsbasis des Vereins, Mitgliedsbeiträge und eventuell eine entsprechende Beitragsordnung herbeizuführen.

Mit einer abschließenden Entscheidung über die Eintragung in das Vereinsregister und die entsprechende Beauftragung des Vorstands sind die formalen Anforderungen an die Gründungsversammlung erfüllt. Für die weiteren Schritte müssen folgende Dokumente vorliegen:

- die Satzung mit mindestens 7 Unterschriften
- das Protokoll der Gründungsversammlung (einschließlich des Protokolls der Vorstandswahl)
- eine Anwesenheitsliste der Gründungsmitglieder
- eine Anschriftenliste der Vorstandsmitglieder

Auch die Gründungsversammlung kann grundsätzlich bereits im Online-Verfahren durchgeführt werden. Hierzu gibt es noch keine einheitliche Auffassung über die Rechtsicherheit der Verfahren. Die Grundanforderungen in organisatorischer, technischer und teilweise auch rechtlicher Hinsicht sind im Kapitel „Die virtuelle Organisation der Vereinsarbeit“ beschrieben

5. Welche Schritte beinhaltet das Anmeldeverfahren zur Eintragung in das Vereinsregister und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörden.

Der gewählte Vorstand ist nunmehr beauftragt und dafür verantwortlich die weiteren Schritte der formalen Vereinsgründung zu vollziehen.

Für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister (und die Erlangung der vollen Rechtsfähigkeit) muss der (vertretungsberechtigte) Vorstand zunächst für den

- Antrag auf Anmeldung der Eintragung in das Vereinsregister seine Unterschriften notariell (mit persönlicher Anwesenheit und Identitätsnachweis) beglaubigen lassen

und in der Regel über den Notar die Anmeldung bei dem Registergericht vornehmen unter Vorlage folgender weiterer Dokumente

- der Satzung mit mindestens 7 Unterschriften
- dem Protokoll der Gründungsversammlung (einschließlich des Protokolls der Vorstandswahl)
- einer Anwesenheitsliste der Gründungsmitglieder
- eine Anschriftenliste der Vorstandsmitglieder

Die Beantragung der Gemeinnützigkeit, d.h. der entsprechenden steuerlichen Begünstigung bei dem zuständigen Finanzamt erfolgt mit diesen Unterlagen

- Antrag auf Freistellung von der Körperschaftsteuer
- Satzung
- dem Protokoll der Gründungsversammlung (einschließlich des Protokolls der Vorstandswahl)
- Beitragsordnung bzw. Informationen zur Regelung der Mitgliederbeiträge (soweit nicht im Gründungsprotokoll enthalten)
- Vereinsregisterauszug (oder Kopie des Antrags auf Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister)

Es ist durchaus empfehlenswert den Antrag zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit bei dem Finanzamt vor dem Antrag zur Anmeldung der Eintragung in das Vereinsregister zu stellen. Kann dem Registergericht bei der Anmeldung bereits ein vorläufiger Freistellungsbescheid vorgelegt werden, entfallen in den meisten Bundesländern die Anmeldegebühren. Zum Teil werden sie auch bei nachträglicher Vorlage eines Freistellungsbescheids innerhalb bestimmter Fristen rückerstattet.

6. Welche Kosten entstehen?

Für die Vereinsgründung muss ein gesamter Kostenrahmen einkalkuliert werden, der je nach Inanspruchnahme notarieller Unterstützung bei der Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister und durch entsprechende Unterschiede in den einzelnen Bundesländern zwischen 70 € und 120 € liegen kann. Im Einzelnen fallen Kosten an durch

- Gebühren des Notars für die Beglaubigung der Unterschriften der Vorstandsmitglieder bei der Anmeldung (20 € - 30 €)
- Eintragungsgebühr beim zuständigen Amtsgericht (52 € - 60 € bei üblichem Gegenstandswert von max. 3000 €; diese Gebühr kann bei Vorlage eines Freistellungsbescheids entfallen)
- Die Bekanntmachung der Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht (10 € - 30 €)

Soll oder muss allerdings z.B. bei der Formulierung einer Satzung sachkundige Unterstützung und Beratung eingeholt werden, entstehen entsprechende Mehrkosten.

Kommentierte Mustersatzung

Einleitung Die folgende Mustersatzung ist auf die Bedürfnisse eines gemeinnützigen Vereins zugeschnitten. Aus diesem Grund wurden auch die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen der Finanzverwaltung berücksichtigt.

Beachten Sie, dass diese Mustersatzung nur Anhaltspunkte für eine spätere Satzung geben kann. Die Satzung des Vereins sollte möglichst genau an die Bedürfnisse des Vereins angepasst werden.

§ 1 Name, Sitz des Vereins

Die Angaben zum Namen und Sitz des Vereins gehören zu den Mindestanforderungen einer Satzung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

(1) Der Name des Vereins ist XYZ e. V.

Der Name erfüllt neben einer Kennzeichnungs- und Ordnungsfunktion eine gewisse Werbewirkung, so dass durch die Namenswahl auch die Attraktivität des Vereins gesteigert werden kann.

Bei der Namenswahl darf kein Name gewählt werden, welcher bereits von einem anderen Verein verwendet wird.

Beachten Sie weiter, dass das Registergericht Auflagen bei gewissen Namenszusätzen, wie „Europäisch“ und „International“ oder „Akademie“ oder „Verband“ machen kann.

(2) Der Sitz des Vereins ist Musterstadt.

Der Sitz des Vereins ist in der Regel der Ort, an welchem die Verwaltung des Vereins geführt wird.

Die Festlegung des Sitzes schließt jedoch nicht aus, dass der Vorsitzende beispielsweise seinen Wohnsitz an einem anderen Ort hat und von dort seine Vorstandstätigkeit ausübt.

- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

Durch die Erwähnung in der Satzung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll, machen die Gründer des Vereins deutlich, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit erhalten soll.

§ 2 Zweck des Vereins

Gerade in diesem Bereich muss der Satzungsgestaltung besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Zurückweisungen sowohl durch das Registergericht als auch durch das Finanzamt finden sich häufig durch unzureichende Satzungsregelungen zu dem Zweck des Vereins begründet.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige / kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Finanzverwaltung hat in dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) eine Mustersatzung geschaffen. Nach dieser soll zu dem Zweck des Vereins diese Formulierung enthalten sein.

In der Abgabenordnung (AO) wird zwischen gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken unterschieden.

Bei der Wahl des Zweckes ist darüber hinaus darauf zu achten, dass keine wirt-

- schaftlichen Zwecke verfolgt werden, da dies einer Eintragung in das Vereinsregister entgegensteht.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung / Jugend- und Altenhilfe / Kunst und Kultur / (...).
- Eine abschließende Aufzählung der gemeinnützigen Zwecke ist in § 52 AO aufgeführt.
- Mildtätige Zwecke sind in § 53 AO definiert; kirchliche Zwecke ergeben sich aus § 54 AO.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch (...)
- Es können auch mehrere Zwecke nebeneinander verfolgt werden.
- Bei der Satzungsverwirklichung ist der Verein grundsätzlich frei in der Wahl des Mittels. Erforderlich ist nur, dass dieses Mittel geeignet ist, den Satzungszweck zu erfüllen.
- Wenn der Verein mehrere Zwecke verfolgt, sollte auch bedacht werden, dass mit den gewählten Mittel alle diese Zwecke verwirklicht werden können.
- § 3 Selbstlosigkeit**
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Die Selbstlosigkeit ist ebenfalls eine zwingende Anforderung aus gemeinnützigkeitsrechtlicher Sicht.
- Die Verfolgung eines rein wirtschaftlichen Zweckes wäre sowohl aus gemein-

- nützigkeitsrechtlicher als auch aus vereinsrechtlicher Sicht schädlich!
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Diese Klausel schließt nicht aus, dass Mitglieder des Vereins auch gleichzeitig als Arbeitnehmer für den Verein tätig sind.
- Auch ein Aufwendungsersatz (beispielsweise für Fahrtkosten etc.) wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- § 4 Mitglieder**
- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- Es besteht weiter die Möglichkeit, dass juristische Personen Mitglied im Verein werden.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen
- Es muss sich aus der Satzung ergeben, ob der Verein einen Beitrag erhebt. Um hier flexibel zu sein, bietet es sich an, eine *Beitragsordnung* zu schaffen, in welcher die Höhe des Beitrages und weitere Einzelheiten (Fälligkeit, Erlass- und Stundungsmöglichkeiten, Ermäßigungen für bestimmte Personengruppen) geregelt werden können.

- ist.
- (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.
- (4) Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
- jugendliche Mitglieder,
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
- (5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der
- Generell gilt für Vereinsordnungen (Beitrags- oder auch Geschäftsordnungen), dass diese eine Grundlage in der Satzung haben müssen.
- Unter Umständen kann es erforderlich sein, dass der Verein eine Sonderumlage erheben muss (plötzliche Finanzierung eines nicht vorhersehbaren Schadens etc.). Eine solche Umlage kann nur erhoben werden, wenn in der Satzung eine entsprechende Grundlage gegeben ist.
- Bei der Festlegung der verschiedenen Mitgliedertypen ist der Verein grundsätzlich frei, wenn die Unterscheidung sachlich gerechtfertigt ist.
- So können beispielsweise fördernde oder passive Mitglieder von mitgliedschaftlichen Rechten (Stimmrecht) ausgeschlossen werden.
- Bei jugendlichen Mitgliedern sollte zu vor festgelegt sein, dass die Erziehungsberechtigten der Mitgliedschaft zustimmen, wenn ein Mitgliedsbeitrag zu leisten ist.
- Auch das Aufnahmeverfahren kann frei festgelegt werden. Da grundsätzlich

Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten ist, welcher über die Aufnahme entscheidet.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes und
 - Tod des Mitgliedes.
- (7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von ___ erklärt werden.
- (8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
- das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
- oder
- mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

kein Aufnahmeanspruch besteht, muss eine Ablehnung nicht begründet werden.

Zu den Anforderungen des Mitgliedsantrages siehe auch unten § 9.

Die Satzung *soll* nach § 58 BGB eine Bestimmung über den Ein- und Austritt von Mitgliedern enthalten. Auch wenn von einem „*Sollinhalt der Vereinssatzung*“ gesprochen wird, verlangt das Registergericht eine entsprechende Satzungsregelung.

Bei einer Kündigungsfrist ist lediglich darauf zu achten, dass diese nicht zwei Jahre überschreiten darf (vgl. § 39 Abs. 2 BGB)

Da der Ausschluss aus dem Verein die schwerste Strafe ist, welche der Verein aussprechen kann, sollten die Ausschlussgründe genau umschrieben werden.

Auch die Zuständigkeit für das Verfahren sollte festgelegt werden.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

- (9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

Dass das Mitglied vorher zu hören ist, ist ein elementarer Rechtsgrundsatz, welcher auch im Vereinsrecht zu beachten ist.

Ein vereinsinternes Rechtsmittel ist nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen, um eine interne Streitigkeit auch intern zu lösen.

Der Verein ist bei der Auswahl des Gremiums frei. Es muss nicht unbedingt die Mitgliederversammlung entscheiden. Es wäre auch möglich, dass ein Ehrenrat oder eine Schiedskommission betraut wird.

Der Rechtsweg zu einem ordentlichen Gericht kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

Neben diesen Pflichtorganen können auch weitere Organe geschaffen werden (Beirat, Verwaltungsrat etc.).

Bedenken Sie jedoch immer, dass dann auch alle Gremien besetzt werden müssen. Gerade in Zeiten, wo sich leider immer weniger Menschen engagieren, wird es auch für Vereine schwieriger, engagierte Menschen für Vorstandsämter zu finden.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassenwart.
- Ausreichend wäre nach dem BGB ein einziger Vorstand. Da dann aber im Fall von Krankheit oder längerer Abwesenheit die Gefahr bestünde, dass der Verein handlungsunfähig wird, sollte ein mehrgliedriger Vorstand eingerichtet werden.
- Darüber hinaus besteht manchmal die Erforderlichkeit einer sog. „*Personalunion*“. Eine solche läge vor, wenn ein Vorstandsmitglied zwei Ämter ausüben muss. Nach dieser Satzungsregelung wäre dies möglich, da hier nur die Mindestanzahl an Personen (hier: zwei) vorgegeben wird.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- Es empfiehlt sich das sog. „Vier-Augen-Prinzip“.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von ___ Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- Die Dauer der Amtszeit kann frei gewählt werden. Üblicherweise werden drei bis vier Jahre Amtszeit festgelegt.
- Dieses Übergangsmandat ist hilfreich, wenn nicht rechtzeitig die Wahl durchgeführt werden konnte.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsord-
- Eine Geschäftsordnung für den Vorstand bietet sich an, um die Satzung nicht zu

nung geben.

überfrachten.

In dieser Geschäftsordnung können Fragen der Beschlussfähigkeit- und fassung oder eine interne Zuständigkeitsregelung geregelt werden.

- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. *(Alternativ: Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten)*

Grundsätzlich übt der Vorstand seine Aufgaben ehrenamtlich aus. Soll der Vorstand eine Vergütung erhalten, so muss dies in der Satzung ausdrücklich geregelt sein. Dies gilt auch für die sog. „Ehrenamtspauschale“.

Darüber hinaus obliegen ihm die folgenden Aufgaben:

Der Ersatz seiner Aufwendungen wird durch die Ehrenamtlichkeit nicht ausgeschlossen.

- (...)

Da die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig ist, muss eine gesonderte Zuständigkeit des Vorstandes in der Satzung geregelt sein.

§ 7 Mitgliederversammlung

Für den Ablauf der Mitgliederversammlung kann eine Versammlungsordnung geschaffen werden. In dieser können Fragen der Einladung und des Ablaufes geregelt werden.

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Der Verein ist in seiner Entscheidung frei, ob er die Mitgliederversammlung jährlich oder in einen anderen Rhythmus einberuft. Auch ist es möglich, dass

- bereits ein fester Termin (Pfingsten, erstes Wochenende im Dezember) festgelegt wird.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- Die Einladungsfrist sollte nicht zu kurz bemessen werden, damit die Mitglieder sich auf den Termin vorbereiten können und ihn in ihrer Planung berücksichtigen können.
- Die Form der Einladung kann frei gewählt werden, es ist jedoch Voraussetzung, dass jedes Mitglied Kenntnis von der Einladung nehmen kann. So wäre es nicht möglich, ausschließlich per E-Mail einzuladen, wenn nicht alle Mitglieder eine E-Mail-Adresse besitzen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- Das Recht der Mitglieder, Anträge zu stellen kann nicht ausgeschlossen, jedoch unter bestimmte Voraussetzungen gestellt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- Es wäre auch möglich, einen Versammlungsleiter wählen zu lassen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
- Bei der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ist zu beachten, dass diese grundsätzlich für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig ist, sofern keine gesonderte Zuständigkeit geschaffen wurde.

- Wahl des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins,
- Beschluss über die Erhebung einer Umlage,
- (...)

(6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass bestimmte Mitgliedergruppen (beispielsweise passive Mitglieder) vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Eine Stimmrechtsübertragung ist möglich, wird aber u. E. nicht empfohlen, da dies zu einem Ungleichgewicht führen kann, wenn eine Personengruppe aufgrund der Stimmrechtsübertragungen die Mitgliederversammlung allein bestimmen kann.

Für bestimmte Beschlüsse sieht das BGB qualifizierte Mehrheiten vor:

- Satzungsänderung: § 33 BGB: $\frac{3}{4}$ Mehrheit,

- Auflösung des Vereins: § 41 BGB: $\frac{3}{4}$ Mehrheit

Diese Mehrheiten können durch die Satzung anders gefasst werden.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Hier ist allgemein anzumerken, dass dem Protokoll erhebliche Bedeutung zukommt, wenn es um die Ausführung von Beschlüssen geht oder ein Rechtsstreit geführt werden muss.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch $\frac{1}{3}$ der Mitglieder verlangt wird.

Das Recht auf Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ergibt sich aus § 37 BGB und kann nicht durch die Satzung ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist es nicht möglich, das Quorum derart anzuheben, dass der gesetzliche Minderheitenschutz umgangen wird.

§ 9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname ...). Diese Daten

Jeder Verein ist zum Schutz der Daten seiner Mitglieder nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verpflichtet.

Aus diesem Grund sollte der Verein nur die Daten erheben, welche er für die

werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des [Name] Verbandes muss der [Name] Verein die Daten seiner Mitglieder [Name, Vorname, Funktion ...] an den [Name] Verband weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder [auf der Homepage, der Vereinszeitschrift, dem Schwarzen Brett, dem Schaukasten] nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

Mitgliederverwaltung benötigt. Auf diesen Umstand ist das Mitglied vor seinem Eintritt in den Verein hinzuweisen. Es bietet sich an, auf dem Aufnahmeantrag einen gesonderten Hinweis auf den Datenschutz anzubringen und diesen durch das Mitglied bestätigen zu lassen.

Sofern der Verein Daten an einen Verband weitergeben muss, sollte dies auch in der Satzung Erwähnung finden.

Sofern der Verein Daten seiner Mitglieder veröffentlicht, sollte zu vor das Einverständnis der Mitglieder sowie ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ - Mehr-

Diese qualifizierte Mehrheit ergibt sich aus § 41 BGB, kann jedoch abgeändert werden.

heit.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: Hierbei handelt es sich hierbei um die Satzungsklausel, welche durch die Finanzverwaltung für gemeinnützige Organisationen vorgegeben wurde. Es muss dementsprechend eine der beiden Alternativen gewählt werden.

(Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

- der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

oder

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für ____
(Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).

§ 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung;
2. die Förderung der Religion;
3. die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67, und von Tierseuchen;
4. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
5. die Förderung von Kunst und Kultur;
6. die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege;
7. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
8. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes;
9. die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
10. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste;
11. die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr;
12. die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung;
13. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
14. die Förderung des Tierschutzes;
15. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;

16. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz;
17. die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
18. die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern;
19. die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
20. die Förderung der Kriminalprävention;
21. die Förderung des Sports (Schach gilt als Sport);
22. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;
23. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports;
24. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind;
25. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Sofern der von der Körperschaft verfolgte Zweck nicht unter Satz 1 fällt, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird, kann dieser Zweck für gemeinnützig erklärt werden. Die obersten Finanzbehörden der Länder haben jeweils eine Finanzbehörde im Sinne des Finanzverwaltungsgesetzes zu bestimmen, die für Entscheidungen nach Satz 2 zuständig ist.

Grundlagen und Rahmenbedingungen guten Vereinslebens. Rechtliche Anforderungen und erstrebenswerte Praxis in der Zusammenarbeit der Vereinsorgane

Vorstand

Vorsitzende(r)
 Strategie/Ideen
 Projekte
 Repräsentation
 Außenvertretung (rechtl.)
 Mitgliederpflege/-akquis.

Stlvtr. Vorsitzende(r)
 Strategie/Ideen Projekte
 Öffentlichkeitsarbeit
 Außenvertretung (rechtl.)
 Mitgliederpflege/-akquis.
 Fundraising

Schatzmeister
 Beitragseinzug
 Mittelverwaltung
 Haushaltskontrolle
 Mitgliederpflege

Mitarbeiter ?
 Projektstätigkeit

Einzelmitglied

 Mitarbeiter ?
 Projektstätigkeit

Hohe Kommunikationsdichte
 (informell, regelmäßige V-Sitzungen
 Protokolle/Dokumentation,
 Mitgliederinformation usw.)

Durchschaubarkeit/Transparenz
 (gegenseitig 4 Augen-Prinzip,
 gegenüber Mitgliedschaft,
 gegenüber Öffentlichkeit)
 Rechenschaftslegung/bericht

Demokratische Beteiligung
 Mitglieder, Mitarbeiter,

Vertrauensbasis

Gute funktionale Arbeitsteilung
 Vernünftige Aufgabenverteilung im
 Vorstand und kluge Aufgaben-
 Delegation gegenüber Mitarbeitern
 und Mitgliedern
 Geschäftsordnungen

Mitgliederversammlung
 (oberstes Entscheidungsgremium)

Einzelmitglied	Einzelmitglied	Einzelmitglied
Einzelmitglied	Einzelmitglied	Einzelmitglied
Einzelmitglied		

Satzung
Grundgesetz
Zentrale Rechtsgrundlage
(und Prüfstein im Außenverhältnis)